

2 O 985/04

1. Vermerk des BE:

Es bestehen - wie auch im Parallelverfahren 2 O 1097/08 - jedenfalls Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin möglicherweise aufgrund einer psychischen Erkrankung in ihrer Fähigkeit eingeschränkt ist, die Realität des Gerichtsverfahrens ausreichend und adäquat wahrzunehmen. Dies könnte sich daran zeigen, dass sie offensichtlich nahezu sämtliche (Zahn-)Ärzte, die sie je behandelt haben, verklagt hat (hiesiges Verfahren, Verfahren 2 O 1097/08 mit insgesamt 12 Beklagten)

Da die Frage der Prozessfähigkeit vom Amts wegen zu prüfen ist, bietet es sich an, auch dieses Verfahren auf den 12.11.2009 zu terminieren, um wie im Verfahren 2O 1097/08 die Klägerin vor einer Entscheidung über deren psychiatrische Begutachtung persönlich anzuhören (vgl. BVerfG Beschluss vom 08. 08. 2005 - 1 BvR 1542/05. Ein entsprechender Antrag - mit weiterem Sachvortrag - hat die Beklagte zu 8) auch gestellt (vgl. Blatt B II 249 - 252) Ggf. könnte es sich auch anbieten, die Begutachtung um die Untersuchung eines möglichen Zusammenhangs einer psychiatrischen Erkrankung und der geklagten Beschwerden zu erweitern.

Im Parallelverfahren hat die Klägerin - vertreten durch eine andere Prozessbevollmächtigte - mit Ss v. 18. Mai 2009 der Beiziehung der Patientenunterlagen bzgl. der Psychologen: -
Prof. Dr. Friedrich



bei denen sie in Behandlung war/ist, widersprochen. Gleichwohl hat sie die o. g. Psychologen von ihrer Schweigepflicht im Hinblick auf ihre Vernehmung als Zeugen bzw. im Hinblick auf eine Anhörung durch den Sachverständigen entbunden. Voraussetzung einer umfassenden Begutachtung durch einen Sachverständigen dürfte m. E. indes die vorherige Kenntnisnahme der Patientenunterlagen sein. Aber selbst bei einer nur mündlichen Vernehmung/Anhörung der o. g. Psychologen durch das Gericht bzw. durch den Sachverständigen erscheint es schwer nachvollziehbar, wie hierbei eine - jedenfalls nur - mittelbare Verwertung der Patientenunterlagen überhaupt vermieden werden sollte. Dies ist im Termin noch zu erörtern.

Handwritten signature/initials

2. Termin zur persönlichen Anhörung der Klägerin - im Hinblick auf die aufgeworfene Frage der Prozessfähigkeit der Klägerin wird - wie im Verfahren 2 O 1097/08 - anberaumt auf

Donnerstag, den 12. November, 2009, 14:00 Uhr, Saal 120 .

Das persönliche Erscheinen der Klägerin wird angeordnet.

3. Zum Termin laden:

- Kl. V. ./ EB
- Kl. ./ ZU
- sämtliche Prozessbevollmächtigte der Beklagten (insgesamt 3) EB

4. Herrn BE 3 Wochen vor Termin

Göttingen, 11. August 2009
Landgericht Göttingen - 2. Zivilkammer -

Der Vorsitzende
von Hugo

Handwritten signature: H. Hugo

11. Aug. 2009

Handwritten notes and stamps:
3
3
4xEB
Handwritten initials and numbers